



BEKANTMACHUNGEN

Anmeldung für das Kindergartenjahr 2012/2013

Die Anmeldung für die Möhrendorfer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) erfolgt ab diesem Jahr ausschließlich über die Gemeinde. Dazu bekommen Sie bei uns oder in den Kindertageseinrichtungen ein Formblatt, das Sie bitte ausgefüllt bis **Freitag, 27. Januar 2012**, an die Gemeinde zurückleiten. Sie dürfen dieses auch bei Frau Tischer im Rathaus, Zimmer 02, Erdgeschoss persönlich abgeben.

Das Formblatt steht des Weiteren im Internet auf der Homepage der Gemeinde: www.moehrendorf.de als Download oder als Web-Formular zur Verfügung.

gez. K. Rudert,
1. Bürgermeister

An alle Jugendlichen zwischen 11 und 16 Jahren!!

Am Freitag, den 20. Januar 2012, um 17.00 Uhr findet im **neuen Jugendtreff** der Gemeinde Möhrendorf eine **Einweihungsfeier** statt! **Wo? Im Alten Rathausgebäude in Möhrendorf!!**

Ihr seid alle herzlich dazu eingeladen! Natürlich sind auch **alle interessierten Mitbürger/innen aus Möhrendorf** willkommen!!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt! Außerdem findet ein **Kickerturnier** und eine **Karaoke-show** statt!

Wir freuen uns auf Euer/Ihr Kommen!!

Konrad Rudert
Thomas Fischer
Sabine Wolf

Verbrauchsgebühren ab 2012 (Wasser- und Kanalgebühren) Was ändert sich!

Der Gemeinderat hat neue Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasser- und Kanalgebühren erlassen. Dadurch ergeben sich einige Änderungen. Diese möchten wir Ihnen im Bereich der Wasser- und Kanalgebühren kurz erläutern.

Preise ab dem 01.01.2012

Grundgebühren Wasserbezug

Kleine Wasseruhr (bis 5 m³/h)	monatlich 3,90 €	= jährlich 46,80 €
Große Wasseruhr (über 5 m³/h)	monatlich 15,60 €	= jährlich 187,20 €

Fast alle Haushalte haben eine kleine Wasseruhr.

Verbrauchsgebühr Wasser

Je Kubikmeter entnommenen Wassers 1,38 €

Bauwasser

Je Kubikmeter entnommenen Wassers 1,38 €

Zuzüglich zu diesen Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Derzeit sind dies 7 %.

Grundgebühren Entwässerung

Kleine Wasseruhr (bis 5 m³/h)	monatlich 4,90 €	= jährlich 58,80 €
Große Wasseruhr (über 5 m³/h)	monatlich 19,60 €	= jährlich 235,20 €

Diese Grundgebühr wird ab dem 01.01.2012 neu eingeführt.

Einleitungsgebühr Abwasser

Je Kubikmeter eingeleiteten Wassers 1,85 €

Bauwasser

Für Bauwasser wurde bisher ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Diesen gibt es ab dem 01.01.2012 nicht mehr!

Jeder Bauherr ist ab dem 01.01.2012 verpflichtet rechtzeitig einen sog. Bauwasserzähler zu beantragen. Die Gemeinde Möhrendorf wird diesen dann installieren. Am Ende der Baumaßnahme wird der Zähler dann abgelesen und abgebaut. Gleichzeitig wird der endgültige Wasserzähler installiert. Anhand des auf den Bauwasserzähler aufgelaufenen Verbrauchs wird dann eine gesonderte Abrechnung über Bauwasser erstellt.

Lässt ein Bauherr keinen Bauwasserzähler einbauen, so wird der Bauwasserverbrauch geschätzt.
gez. K. Rudert,
1. Bürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in der Hebesatzung der Gemeinde Möhrendorf vom 20.09.2005 die Hebesätze für die Grundsteuern A und B auf 310 % festgesetzt. Eine Änderung dieser Satzung erfolgte nicht. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird mit vorliegender öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I Seite 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794), die Grundsteuer in der für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 war bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden über Grundsteuer und Grundstücksgebühren festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide über Grundsteuer und Grundstücksgebühren für 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möhrendorf, Steueramt, Hauptstraße 16, Dachgeschoss, in 91096 Möhrendorf einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Möhrendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Möhrendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich der kommunalen Abgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez. K. Rudert,
1. Bürgermeister

Wichtige Änderung zur Hundesteuer ab dem Jahr 2012!

In den vergangenen Jahren hat jeder Besitzer eines Hundes am Anfang jeden Jahres einen Hundesteuerbescheid erhalten. Dieser Bescheid war jeweils nur für das laufende Jahr gültig.

In diesem Jahr erhalten ebenfalls alle Hundebesitzer einen Hundesteuerbescheid. Dieser Bescheid behält aber auch für künftige Jahre seine Gültigkeit. Die gleiche Regelung gibt es schon seit Jahren für die Grundsteuer.

In Zukunft wird nur dann ein neuer Hundesteuerbescheid erlassen, wenn eine Änderung eintritt. Eine Änderung kann sich z.B. dadurch ergeben,

dass ein Hund wegfällt oder ein neuer Hund dazu kommt.

Den für die künftigen Jahre an die Gemeinde Möhrendorf zu bezahlenden Betrag sehen Sie in Ihrem Bescheid unter der Überschrift „Bis zum Erhalt eines neuen Bescheides gilt für 2013 und Folgejahre die nachstehende Fälligkeitsfestsetzung:“

Bitte werfen Sie Ihren Hundesteuerbescheid 2012 nicht weg! Sie erhalten, sollte sich keine Änderung ergeben für das Jahr 2013 keinen neuen Hundesteuerbescheid.

gez. K. Rudert,
1. Bürgermeister

Entsorgung der Christbäume

Wie auch schon letztes Jahr besteht die Möglichkeit, dass Sie selbst Ihren Christbaum zu einer zentralen Sammelstelle bringen.

Zeit und Ort:

Bolzplatz vor der Grundschule, 09. bis 15. Januar 2012, von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Bäume bitte von Lametta usw. befreien!

Die abgelieferten Christbäume werden von einem Landwirt unentgeltlich gehäckselt und seiner Hackschnitzelheizung zugeführt.

Dafür herzlichen Dank.

gez. K. Rudert,
1. Bürgermeister

Christbaumabhol-Aktion der JU und CSU Möhrendorf

Die Christbäume werden seit letztem Jahr nicht mehr durch die Gemeinde Möhrendorf abgeholt.

Die Gemeinde bietet einen Sammelplatz an, zu dem die Bäume durch Sie direkt hingebacht werden müssen.

Für alle Möhrendorfer Bürger/Innen, die keine Zeit und Lust oder Transportmöglichkeit haben, bieten wir den Service an Ihren Christbaum zum Sammelplatz zu bringen.

Wir holen Ihren Christbaum am **Samstag, den 07. Januar 2012** ab.

Bitte die Bäume bis 9.00 Uhr herausstellen.

Falls es Ihnen nicht möglich ist den Baum bis zum 07. Januar 2012 vor Ihrem Haus abzustellen, werden wir die restlichen Bäume am Montag, den 09. Januar 2012 einsammeln. Das Einsammeln der Bäume erfolgt durch unsere Mitglieder ehrenamtlich. Wir bitten Sie allerdings um eine Spende von mind. 2,00 €.

Der Erlös wird zur Hälfte der Jugendkapelle Möhrendorf und zur Hälfte der Jungen Union Regnitzgrund für die politische Jugendarbeit vor Ort zur Verfügung gestellt.

Falls wir Ihren Christbaum auch abholen sollen, so füllen Sie entweder unser Formular aus, oder schreiben auf einen Zettel Ihre Adresse und werfen Sie es in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit Ihrer Spende in einen der u.g. Briefkästen bis spätestens 05.01.2012 ein:

Thomas Fischer, An der Marter 7,
Bernd Rudolph, An der Marter 18a,

Rita Zöllner, Gäblein 13a,
Fabian Reck, Am Anger
Prof. Friedrich Franke, Neue Str. 57
Fritz Rösch, Erlanger Str. 34a
Robert Schultheiß, Wasserwerkstr. 3
Christine Bauer, Pirolweg 9
Andreas Schultheiß, Kleinseebacher Str. 63
oder direkt bei der Gemeinde, Hauptstr. 16

Ihre CSU Ortsverband Möhrendorf

Information zum Fahrplanwechsel vom 11.12.2011

VGN-Linie 254 Kleinseebach – Möhrendorf - Erlangen

Der Fahrplan der VGN-Linie 254 wird in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 8.10 Uhr Kleinseebach – Möhrendorf – Erlangen, wie bisher gefahren. Die veröffentlichten Änderungen werden zum Fahrplanwechsel **nicht** umgesetzt. In der Mitte des Amtsblattes finden Sie den neuen Busfahrplan zum Herausnehmen.

„Glückliche Gehirne – glückliche Kinder“

Die Grundlagen unserer Gehirnentwicklung

Ein Vortrag von **Prof. Dr. Gunther Moll**

Professor für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

„Wir Menschen fallen weder fertig vom Himmel noch gibt es einen vorgegebenen Lebensplan. Vielmehr entscheiden unsere Erlebnisse, Erfahrungen und Handlungen darüber, ob und wie zufrieden und glücklich wir leben können. Die „Würfel“ hierzu fallen in der entscheidenden Phase unserer Gehirnentwicklung während der Schwangerschaft und der ersten sechs Lebensjahre. In der heutigen Wachstums-, Leistungs- und Erwachsenenwelt werden die Entwicklungs- und Lebensmöglichkeiten für Kinder und Familien aber immer ungünstiger und das Leben immer kälter und ärmer. Wie soll es also weiter gehen?“

Der Vortrag findet am **Donnerstag, den 09. Februar 2012** um **19.30 Uhr** im **Ratssaal** der **Gemeinde Möhrendorf**, Neues Rathaus statt.

Der Eintritt kostet 2,00 Euro.

Es ist jeder herzlich dazu eingeladen!

Auf ein zahlreiches Erscheinen freuen sich die Elternbeiräte der Kindergärten

St. Elisabeth und St. Laurentius

Nachrichten von anderen Stellen und Behörden

Wichtige Informationen für Waffenbesitzer

In den letzten Wochen und Monaten wurden von Seiten des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durchgeführt. Hierbei ist aufgefallen, dass insbesondere im Be-

reich der nachfolgenden Themenfelder noch Unklarheiten bzw. Unsicherheiten in Bezug auf die derzeitige Rechtslage bestehen.

1. Luftgewehre/Luftpistolen

Erwerb/Besitz:

Erlaubnisfrei ist der Erwerb und Besitz von Druckluft- und Federdruckwaffen, die:

- ein „F“ im Fünfeck (Bewegungsenergie der Geschosse von unter 7,5 Joule) tragen
- vor dem 01.01.1970 hergestellt und in den Handel gebracht worden sind oder
- in den neuen Bundesländern vor dem 02.04.1991 hergestellt und in den Handel gebracht worden sind.

Alle anderen Luftgewehre und Luftpistolen sind erlaubnis- und demzufolge auch waffenbesitzkartenzpflichtig!

Schießen:

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist ohne Schießerlaubnis nur zulässig, durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum, mit Waffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.

Führen:

Das Führen, also das Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung und des eigenen befriedeten Besitztums, ist – da für Luftgewehre und Luftpistolen für gewöhnlich kein Waffenschein erteilbar ist - unzulässig und stellt einen Straftatbestand dar. Ein Transport des Luftgewehrs bzw. der Luftpistole hat in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Futteral mit Vorhängeschloss oder abschließbarer Koffer) getrennt von der Munition zu erfolgen.

2. Aufbewahrung von in Bezug auf Erwerb und Besitz erlaubnisfreien Gegenständen

Erlaubnisfreie Gegenstände, wie z.B:

- o.g. Druckluft- und Federdruckwaffen
- zugelassene Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Zeichen im Kreis)
- Hieb- und Stoßwaffen, die nicht verboten sind
- zugelassene Reizstoffsprühgeräte
- erlaubnisfreie Munition

sind in einem festen abgeschlossenen Behältnis (z.B. Stahlkassete, Stahlblechschrank, Kleiderschrank) bzw. mit einer speziellen abschließbaren Wandhalterung aufzubewahren.

3. Verbotene Gegenstände

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen wurden insbesondere folgende waffenrechtlich verbotene Gegenstände aufgefunden:

- Schlagringe
- Butterflymesser
- Fallmesser
- Faustmesser
- bestimmte Springmesser

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob ein in Ihrem Besitz befindlicher Gegenstand waffenrechtlich erlaubt oder verboten ist (o.g. Aufzählung kann nicht abschließend sein), setzen Sie sich mit uns in Verbindung!

4. Kostenlose Abgabe von Waffen und Munition

In den letzten Wochen wurde vielfach die Frage an uns herangetragen, ob Waffen und Munition auch weiterhin kostenlos bei der unteren Waffenbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abgegeben werden können. Die Antwort lautet JA!

Sollten Sie also Waffen und/oder Munition besitzen, die Sie nicht mehr benötigen oder nicht entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes aufbewahren können, können Sie diese beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Erlangen, Marktplatz 6, 91054 Erlangen zu den Öffnungszeiten (Mo bis Fr von 8- 12 Uhr sowie Do zusätzlich von 14- 18 Uhr) abgeben oder einen Termin mit uns vereinbaren.

5. Munitionsbesitz bei Altbesitzern und Erben von Schusswaffen

Es wird darauf hingewiesen, dass Altbesitzer (Personen, die ihre Waffen in den 1970er-Jahren angemeldet haben) und Erben von Schusswaffen, die den Munitionsbesitz nicht bis 31.08.2003 angemeldet haben, seitdem keine Munition zu den auf der Waffenbesitzkarte eingetragenen Schusswaffen mehr besitzen dürfen.

Haben Sie Fragen zu den oben genannten Themenbereichen oder möchten Sie Waffen oder Munition abgegeben, steht Ihnen das Landratsamt Erlangen-Höchstadt gerne mit Rat und Tat zur Seite. Bitte wenden Sie sich an Stefan Löffler unter der Telefonnummer 09131/803-312 oder per E-Mail: stefan.loeffler@erlangen-hoechstadt.de oder Roland Bauer unter der Telefonnummer 09131/803-311 oder per E-Mail: roland.bauer@erlangen-hoechstadt.de.

Vollzug der Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009

**Beseitigung von toten Heimtieren durch Vergraben nach Art. 19 der VO (EG) Nr. 1069/2009
Allgemeinverfügung vom 22.11.2011**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird die Genehmigung erteilt, auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt tote Heimtiere durch Vergraben direkt als Abfall zu beseitigen.

Die Genehmigung des Vergrabens wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Es dürfen nur einzelne Heimtiere vergraben werden.

- b) TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathie) amtlich bestätigt wurde sowie Heimtiere mit Tierseuchenverdacht oder an Tierseuchen erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden.
- c) Das Gelände muss für das Vergraben geeignet sein. Der Platz zum Vergraben muss vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt hierfür besonders zugelassen bzw. ausgewiesen sein (Kleintierfriedhof) oder es handelt sich um eigenes Gelände des Tierbesitzers.
- d) Heimtiere dürfen nicht in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und auch nicht in der unmittelbaren Nähe öffentlicher Wege und Plätze vergraben werden.
- e) Die Heimtiere müssen so vergraben werden, dass sie mit einer mindestens 50 cm dicken Erdschicht bedeckt sind. § 32 Abs. 2, die §§ 76 und 48 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben von der Genehmigung unberührt.
- f) Die Tierkörper sind unverzüglich zu vergraben. Das Lagern bzw. Zwischenlagern der Tierkörper ist nicht erlaubt.
- g) Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess nicht beeinträchtigt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung vom 19.04.2005, Az. 8.5665 wird hiermit aufgehoben.

Hinweise:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schlossberg 10, 91315 Höchstadt, Zimmer Nr. 4 eingesehen werden.

gez. Dr. Susanne Oswald,
Abteilungsleiterin

Finanzamt: Eintragungen für 2012 neu beantragen

Das Finanzamt Erlangen weist darauf hin, dass trotz der Verschiebung des elektronischen Arbeitgeber-Abrufverfahrens (ELStAM) antragsgebundene Lohnsteuermerkmale für 2012 neu zu beantragen sind. Hierzu gehören z.B. die Eintragung der Steuerklasse II (Alleinerziehende), Freibeträge für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres 2012 das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie steuerliche Freibeträge, z.B. für Fahrten Wohnung - Arbeits-

stätte. So können Nachteile für die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger vermieden werden. Leider leidet die bundesweite ELStAM-Datenbank derzeit unter technischen Problemen. Aus diesem Grund kann das Servicezentrum des Finanzamts Erlangen momentan nicht mehr die gewohnt servicefreundlichen kurzen Wartezeiten bieten. Auch telefonische Rückfragen im Finanzamt können aktuell nicht mehr in der gewohnten Form beantwortet werden.

Das Finanzamt empfiehlt daher, Anträge wie beispielsweise Änderungen der Steuerklasse oder Eintragungen von Freibeträgen nach Möglichkeit schriftlich auf dem Postweg einzureichen. Aus gesetzlichen Gründen können Anträge per Mail bzw. telefonische Anträge leider nicht bearbeitet werden. Antragsformulare sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite des Finanzamts Erlangen (www.finanzamt.bayern.de/Erlangen) unter der Rubrik „Formulare / Lohnsteuer / Arbeitnehmer“ zu finden.

Die Anträge werden zeitnah bearbeitet und eine Mitteilung über die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale zur Vorlage beim Arbeitgeber den Antragstellern übersandt.

Nächste Gemeinderatssitzung

Ratssaal im Neuen Rathaus

Dienstag, den 24.01.2012

Redaktionsschluss

für die Februar-Ausgabe:

Freitag, den 20.01.2012

Anzeigenschluss

für die Februar-Ausgabe:

Freitag, den 13.01.2012

Fund- und Verlustanzeigen

Haben Sie etwas verloren?

Dann suchen Sie über diese kostenlose Rubrik!

Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?

Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

Freie Arbeits- und Ausbildungsplätze Angebot Möhrendorfer und Kleinseebacher Firmen

Hier können Möhrendorfer und Kleinseebacher Firmen ihre freien Arbeits- und Ausbildungsplätze kostenlos anbieten.

Suche Arbeit

Suchen Sie eine Arbeit?

Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

INFOS – RUFNUMMERN – NOTDIENSTE



Gemeinde Möhrendorf

INFO-TAFEL

www.moehrendorf.de

eMail: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**
 Öffnungszeiten: **Montag - Freitag** von **8.00 - 12.00 Uhr**
Mittwoch u. Donnerstag von **14.00 - 17.00 Uhr**

Telefon 09131/7551-0

Durchwahl

1. Bgm. Rudert (1. Stock Zimmer Nr. 11)
 email: rudert@moehrendorf.de
 Tel. (Privat) 09131/48930 mobil: 0151/25262780

-11

Herr Buchner (1. Stock Zimmer Nr. 13)
 Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Anträge BayKiBiG, Schulen, Kindergärten
 email: hauptamt1@moehrendorf.de

-19

Frau Bauer (1. Stock Zimmer Nr. 12)
 Vorzimmer Bürgermeister, Pressestelle, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Bürgermeistersekretariat, Postein-/ausgang
 email: internet1@moehrendorf.de

-21

Herr Gierschner (1. Stock Zimmer Nr. 16)
 Technischer Leiter, Bauhofleitung mit Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude und Anlagen, Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielflächen
 email: technischerleiter@moehrendorf.de
 mobil: 0151/55569599

-12

Frau Bohnert (1. Stock Zimmer Nr. 18)
 Bauanträge, Bebauungsplanverfahren, Herstellungs- und Erschließungsbeiträge, Hausnummernzuteilung, Katasterauszug Bauvorlage
 email: bauamt1@moehrendorf.de

-14

Herr Hoyer (1. Stock Zimmer Nr. 17)
 Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung
 email: ordnungsamt1@moehrendorf.de

-22

Herr Kneuer (Erdgeschoss Zimmer Nr. 01)
 Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Wahlamt
 email: ewo1@moehrendorf.de

-10

Frau Tischer (Erdgeschoss Zimmer Nr. 02)
 Bürgerberatung, Mülltonnen, Amtsblatt, Rentenansprüche, Gewerbeamt, Fundamt
 email: buergerbuerer1@moehrendorf.de

-13

Frau Pall (1. Stock Zimmer Nr. 14)
 Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr
 email: kasse1@moehrendorf.de

-15

Herr Gehentges (2. Stock Zimmer Nr. 26)
 Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen
 email: finanzen1@moehrendorf.de

-18

Frau Will (2. Stock Zimmer Nr. 25)
 Wasser-, Kanalgebühren, Steuern und Abgaben
 email: verbrauch1@moehrendorf.de

-16

Herr Zametzer (1. Stock Zimmer Nr. 15)
 Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung
 email: standesamt1@moehrendorf.de

-17

Telefax: **09131/7551-30 (Standort EWO/Bürgerbüro)**
09131/7551-20 (Standort 1.OG/Bgm./Hauptamt)

Sprechstunden des 1. Bürgermeisters: Nach Vereinbarung

24 Std. Rufbereitschaft Gemeindlicher Bauhof
 mobil: **0176 56220950**

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 Technische Hilfeleistungen, insbesondere bei Notlagen
 in Zusammenhang mit Versorgungseinrichtungen der Gemeinde

Veröffentlichungen für das
 gemeindliche Mitteilungsblatt bitte an:
amtsblatt@moehrendorf.de

www.moehrendorf.de

- ◆ Aktuelles, Newsletter ◆ Bekanntmachungen ◆ Veranstaltungen
- ◆ Bürgerservice mit Formularen, Vordrucken, Infos und dem Ortsrecht
- ◆ Infos über Baugebiete ◆ Branchenverzeichnis ◆ Gästebuch
- ◆ Privater Kleinanzeigenmarkt (Eintrag kostenlos)



Wichtige Rufnummern

Überfall/Unfall/Notruf/Polizei 110
 Feuerwehr/Rettungsdienst .. **112 bzw. 09131/862512**
 Polizeiinspektion Erlangen-Land **09131/760 514 (-515)**
 THW Baidersdorf **09133/34 50**
 Telefonseelsorge **0800/111 0 111**
 Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“
 Mo.- Fr. 9-11 Uhr,
 Di. und Do. 17-19 Uhr **0800/111 0 550**
 E-ON Entstörungsdienst Gas **0180/2 19 20 81***
 E-ON Entstörungsdienst Strom **0180/2 19 20 91***
 E-ON Techn. Kundenservice **0180/2 19 20 71***
 (*6 Ct. pro Anruf aus dem deutschen Festnetz)
 Sammeltaxi Möhrendorf **09131/19 41 0**
 Busunternehmen Vogel, Höchststadt **09193/63 58-0**
 Landkreisbauhof Hessdorf **0178/2 18 89 74**
 Landratsamt Erlangen **09131/803-0**
 Katholisches Pfarramt **09131/46811**
 Evangelisches Pfarramt **09131/43386**

Grundschule Möhrendorf

Sekretariat **09131/9 06 70**
 Hausmeister **09131/9 06 71**
 oder **0151/22 29 02 52**
 Fax Grundschule **09131/9 06 78**

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst
(Notarzt, Rettungsdienst/Krankentransport)
Tel.: 01805/191212*

*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen. (Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.)

Erreichbarkeit:

Mi 13.00 - Do 08.00 Uhr
 Fr 18.00 - Mo 08.00 Uhr
 Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 08.00 Uhr.
 (Der 24. und 31. Dezember sowie der Faschingsdienstag gelten ebenfalls als Feiertag.)

Zahnärztlicher Notdienst Januar 2012

01./02.01.2012 Michael Feller
 Judengasse 26,
 91083 Baidersdorf
 09133/55 20

- 01./02.01.2012 Dr. Manuela Fischer
Holzschuherring 31,
91058 Erlangen
09131/60 15 16
- 06.01.2012 Dr. Andreas Schultz
Goethestraße 44,
91054 Erlangen
09131/23 32 5
- 07./08.01.2012 Dr. Eva Reinhardt
Marie-Curie-Straße 1,
91052 Erlangen
09131/53 35 20 6
- 07./08.01.2012 Dr. Christian Weidner
Schleifweg 4,
91080 Uttenreuth
09131/55 4 29
- 14./15.01.2012 Dr. Klaus von Auer
Nürnberger Straße 71,
91052 Erlangen
09131/20 30 23
- 21./22.01.2012 Dr. Thomas Zschiesche
Nürnberger Straße 11,
91052 Erlangen
09131/28 59 0
- 28./29.01.2012 Dr. Peter Krauß
Schloßplatz 7
91054 Erlangen
09131/22961

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf
(Tel. 4 18 44)
Am 14., 15. und 30. Januar 2012.
Infos unter: www.birken-apotheke-moehrendorf.de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter
www.aponet.de abrufbar.

Kostenlose Rufnummer des Arzt- und Apothekenrufdienstes

Die Rufnummer des Arzt- und Apotheken-Notdienstes **11 8 99*** kann rund um die Uhr kostenlos angewählt werden. Fragen Sie bitte nach dem Arzt- und Apotheken-Notdienst.

(*Anrufe aus dem deutschen Festnetz bei der 11 8 99 bzgl. des Apotheken-Notdienstes sind kostenlos. Standard-Auskunftsleistungen der 11 8 99: 1,29 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Preise für Anrufe aus Mobilfunknetzen können in beiden Fällen abweichen.)

Notdienst der Tierärzte Januar 2012

- 06.01.2012 Dr. R. Saffer-Tourant
Kneippstraße 5,
91056 Erlangen
09131/49 04 55

- 07./08.01.2012 A. Reinfelder-Dentler
Kleinseebacher Str. 10,
91096 Möhrendorf
09131/48 28 05
- 14./15.01.2012 W. Kraus
Membacher Weg 2,
91056 Erlangen
09131/43 00 88
- 21./22.01.2012 Dr. P. Leitenstorfer
Eichendorfferstraße 5,
91054 Erlangen
0160/90 12 90 08

Abfuhrtermine Januar 2012

Abfuhr Rest- und Biomüll (60 l – 240 l)

Rest- und Biomüll werden wie bisher alle 14 Tage in den geraden Kalenderwochen abgeholt.

Möhrendorf: ganz Möhrendorf, einschließlich Mülhentheaterstraße
Donnerstag, 05.01.2012
Donnerstag, 19.01.2012

Kleinseebach: sämtliche Straßen des Ortsteiles sowie Neue Straße komplett, An der Marter und Dechsendorfer Straße
Samstag, 07.01.2012
Freitag, 20.01.2012

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Möhrendorf und Kleinseebach
Mittwoch, 11.01.2012
Mittwoch, 25.01.2012

Abfuhr Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l - 240 l) und Gelber Sack

in Möhrendorf und allen Ortsteilen
Dienstag, 03.01.2012

Abfuhr Papiercontainer (1,1 m³)

in Möhrendorf und allen Ortsteilen
Montag, 23.01.2012

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann, Erlangen zuständig, Tel. 09131/79 61 70.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu **Müllgebührenbescheiden** des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur **Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten** wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.